

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 18. Juni 2008 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Elfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.
- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 3

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 12. Juni 2008 Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 12. Juni 2008 Dr. Günther Beckstein

Für das Land Berlin:
Berlin, den 12. Juni 2008 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 12. Juni 2008 Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 12. Juni 2008 Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 12. Juni 2008 Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 12. Juni 2008 Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 12. Juni 2008 Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 12. Juni 2008 Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 12. Juni 2008 Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 12. Juni 2008 Dieter Althaus

Begründung zum Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines:

Die Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2008 den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf der Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag setzt die Gebührenempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) um.

Einen weiteren Bereich bildet die Weiterfinanzierung der Jugendschutzeinrichtung „jugendschutz.net“ im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Artikel 3 Abs. 4 enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ein solcher Änderungsstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten der einzelnen geänderten Bestimmungen des Staatsvertrages zum 1. Januar 2009 zu gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Artikeln:

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

1. Allgemeines

Die Rundfunkgebühr ist durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 auf monatlich 17,03 € (5,52 € Grundgebühr und 11,51 € Fernsehgebühr) festgelegt worden. Diese Gebührenerhöhung gilt seit 1. April 2005.

In ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 empfiehlt die KEF eine Gebührenerhöhung um 95 Cent auf insgesamt 17,98 € (Grundgebühr: 5,76 €, Fernsehgebühr: 12,22 €).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 8:

Die Bestimmung setzt die Rundfunkgebühr auf der Grundlage der Empfehlung der KEF in ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 unverändert fest.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 befassen sich mit der Aufteilung der Mittel nach der Festsetzung in § 8.

Nach Absatz 1 ist der auf das Deutschlandradio entfallende Anteil am Aufkommen aus der Grundgebühr von dessen Trägern ARD und ZDF zweckgebunden zu verwenden.

Absatz 2 regelt die betragsmäßige Aufteilung der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF.

Absatz 3 enthält die Regelung in Bezug auf den Europäischen Kulturkanal ARTE, dessen nationaler Stelle unter den dort geregelten Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf Finanzierung aus der Fernsehgebühr eingeräumt wird.

Zu § 17:

Die Änderung in § 17 betrifft die erstmalige Kündigungsmöglichkeit. Diese wird auf den 31. Dezember 2012 festgelegt.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages betrifft die Weiterfinanzierung der gemeinsamen Stelle aller Länder „jugendschutz.net“.

2. Zu der Bestimmung

Zu § 18 Abs. 1:

Die Änderung in § 18 Abs. 1 betrifft die Finanzierung von „jugendschutz.net“. Letztmalig wurde im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Finanzierungszeitraum von „jugendschutz.net“ befristet bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern auf der Grundlage eines Finanzierungsstatuts der Jugendminister der Länder gemeinsam finanziert. Da die kontinuierliche Fortführung der Aufgaben durch „jugendschutz.net“ auch über das Jahr 2008 hinaus gewährleistet werden soll, wird diese Befristung um weitere vier Jahre, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

III.

Begründung zu Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2009. Satz 2 ordnet an, dass der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern – soweit erforderlich – die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nun vorliegenden Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, die durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nun gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.